

# Der Verhaltenscodex der EAA

---

*Der folgende Text wurde von den Mitgliedern auf dem Jährlichen Geschäftstreffen der EAA in Ravenna (Italien) am 27. September 1997 verabschiedet.*

## Präambel

Das archäologische Erbe, wie es in Paragraph 1 der Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 definiert wird, ist das Erbe der ganzen Menschheit. Archäologie umfasst das Studium und die Interpretation dieses Erbes zum allgemeinen Nutzen der gesamten Gesellschaft. Archäologen sind die Interpreten und Verwalter des archäologischen Erbes im Dienste ihrer Mitmenschen. Der Zweck dieses Codex ist es, Verhaltensregeln für die Mitglieder der European Association of Archaeologists zu schaffen, nach denen sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft wie auch Ihren Berufskollegen erfüllen sollen.

## 1. Archäologen und die Gesellschaft

1.1 Jedwede archäologische Arbeit sollte im Geiste der Charta für den Umgang mit dem archäologischen Erbe durchgeführt werden, die vom ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) 1990 verabschiedet wurde.

1.11.2 Es ist die Pflicht jedes Archäologen, mit allen legalen Mitteln für den Schutz dieses Erbes Sorge zu tragen.

1.11.3 In diesem Bemühen werden die Archäologen aktive Schritte unternehmen, die Öffentlichkeit auf allen Ebenen und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden kommunikationstechnischen Mitteln über die Ziele und Methoden der Archäologie im Allgemeinen und über individuelle Projekte im Besonderen zu informieren.

1.11.4 Dort, wo der Schutz unmöglich ist, werden die Archäologen sicherstellen, dass die Untersuchungen nach den höchsten beruflichen Maßstäben durchgeführt werden.

1.11.5 Bei der Durchführung solcher Projekte werden Archäologen – wo immer dieses möglich ist und in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen, die sie eventuell eingegangen sind – im voraus die ökologischen und sozialen Folgen ihrer Tätigkeit für die örtliche Gemeinschaft abschätzen.

1.11.6 Archäologen werden sich weder an irgendeiner Form illegalen Handels von Antiquitäten oder Kunstwerken beteiligen, noch erlauben, dass ihr Name mit Aktivitäten in Verbindung gebracht wird, die von der UNESCO Konvention über die Möglichkeiten des Verbots und der Verhinderung von illegalem Import, Export oder Transfer von Kulturbesitz aus dem Jahre 1970 eingeschlossen werden.

1.11.7 Archäologen werden sich weder an Aktivitäten zur Erlangung kommerziellen Profits, der sich direkt aus der Vermarktung des archäologischen Erbes ergibt, beteiligen, die Auswirkungen auf das archäologische Erbe haben, noch erlauben, dass ihre Namen mit einer solchen Tätigkeit in Verbindung gebracht werden.

1.11.8 Es ist die Verpflichtung der Archäologen, die Aufmerksamkeit zuständiger Behörden auf die Bedrohung des archäologischen Erbes, einschließlich der Plünderung von Fundplätzen und Denkmälern sowie des illegalen Handels von Antiquitäten, zu lenken und alle ihnen zur Verfügung stehenden

Möglichkeiten zu nutzen, um ein entsprechendes Entgegenwirken der zuständigen Behörden zu erreichen.

## **2. Archäologen und ihr Beruf**

2.1 Archäologen führen ihre Tätigkeit stets nach den höchsten beruflichen Normen durch.

2.12.2 Archäologen haben die Pflicht, sich ständig über methodische Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, die das Feld ihrer Spezialisierung wie auch Techniken der Feldarbeit, Konservierung und Informationsverbreitung sowie verwandte Gebiete betreffen.

2.12.3 Archäologen sollten keine Projekte durchführen, für die sie nicht entsprechend ausgebildet oder vorbereitet worden sind.

2.12.4 Vor Beginn aller Projekte sollte grundsätzlich ein Forschungs-Entwurf formuliert werden. Auch sollten vor Projektbeginn Vorbereitungen für die spätere Lagerung und kuratorische Behandlung von Funden, Proben und Aufzeichnungen an zugänglichen öffentlichen Aufbewahrungsorten (Museen, Archive, Sammlungen, etc.) getroffen werden.

2.12.5 Von allen archäologischen Projekten sollten korrekte Aufzeichnungen in verständlicher und dauerhafter Form angefertigt werden.

2.12.6 Für die gesamte archäologische Gemeinschaft sollten adäquate Berichte aller Projekte mit minimaler Verzögerung vorbereitet und mittels konventioneller und/oder elektronischer Medien nach einer ersten Bearbeitungsphase, die sechs Monate nicht übersteigen sollte, zugänglich gemacht werden.

2.12.7 Archäologen haben für einen angemessenen Zeitraum, der zehn Jahre nicht übersteigen sollte, einen Publikationsvorbehalt für Projekte, die sie durchgeführt haben. Während dieser Zeit werden sie ihre Ergebnisse so weit wie möglich zugänglich machen und auf Nachfragen von Kollegen und Studenten wohlwollend Auskunft leisten, insofern dadurch nicht das Publikationsvorrecht verletzt wird. Nach Ablauf der Zeitspanne von zehn Jahren sollten die Aufzeichnungen zur Auswertung und Publikation für andere frei verfügbar sein.

2.12.8 Für jede Publikation muss bei der Verwendung von Originalmaterial eine schriftliche Genehmigung eingeholt wie auch ein Verweis für jede genutzte Quelle eingefügt werden.

2.12.9 Bei der Auswahl des Personals für Projekte sollten Archäologen in keiner Form Diskriminierungen, die durch das Geschlecht, die Religion, das Alter, die Hautfarbe, Behinderungen oder sexuelle Orientierung motiviert sind, praktizieren.

2.12.10 Die Leitung aller Projekte muss die jeweils geltenden nationalen Bedingungen für die Beschäftigung und Sicherheit respektieren.